

Ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag mit der Gleason-Pfauter Maschinenfabrik GmbH (der „Besteller“) kommt nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustande.

### I. Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Einkaufsbedingungen“) des Bestellers in ihrer jeweils aktuellen Fassung für sämtliche von dem Besteller abgegebenen Angebote, Bestellungen und von ihm geschlossenen Verträge, soweit keine anderen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten (der „Lieferant“; Besteller und Lieferant auch einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“) in Textform getroffen wurden. Die Einkaufsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Bezugnahme für künftige Angebote, Bestellungen und Verträge.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter <http://www.gleason.com/ludwigsburg> abrufbar.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von dem Besteller nicht ausdrücklich widersprochen, bestellte Waren vorbehaltlos angenommen oder eine Zahlung vorbehaltlos ausgeführt wurde.

### II. Bestellungen

1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Besteller sie textförmlich erteilt oder bestätigt hat. Ändert der Lieferant die Bestellung ab, so ist der Besteller hieran nicht gebunden. Eine abgeänderte Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als neues Angebot, an das der Lieferant bis 14 Tage nach Eingang beim Besteller gebunden ist. Die Annahme durch den Besteller muss in Textform erfolgen. Weder das Schweigen des Bestellers auf die geänderte Bestellung noch die Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Besteller gilt als Annahme des neuen Angebots.
2. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung an, ist der Besteller kostenfrei zum Widerruf berechtigt. Die Bestellung wird nur durch Rücksendung der der Bestellung beigelegten Auftragsbestätigung von dem Besteller angenommen. Entscheidend für den Zugang der Bestellung beim Lieferanten sowie für den Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller ist das Datum des Poststempels. Gleiches gilt für den Widerruf der Bestellung durch den Besteller.

### III. Änderungen

1. Zeigt sich nach Vertragsschluss bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation oder von der bislang tatsächlich gelieferten Spezifikation und/oder Qualität erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dem Besteller dies unter Übersendung des geänderten Sicherheitsdatenblattes unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller teilt dem Lieferanten dann innerhalb von 14 Tagen mit, ob die Abweichungen umgesetzt werden sollen. Entscheidet der Besteller sich für die Umsetzung der Abweichung, und verändern sich hierdurch die bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind diese durch die Vertragspartner entsprechend neu zu vereinbaren und anzupassen. Entscheidet sich der Besteller gegen die Umsetzung der Abweichung oder entscheidet er sich nicht innerhalb von 14 Tagen, bleibt es bei der bisherigen vertraglichen Vereinbarung.
2. Änderungen der Lieferung und Leistung kann der Besteller auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies unter Berücksichtigung seiner Interessen für den Lieferanten zumutbar ist, mithin ein triftiger Grund für die Änderung vorliegt. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### IV. Fristen und Folgen von Fristüber- und -unterschreitungen

1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant den Besteller, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, sofort zu benachrichtigen. Derartige Benachrichtigungen bedeuten jedoch keine Anerkennung neuer Termine durch den Besteller.
2. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Liefer-, Leistungs- und Ausführungsterminen notwendig gewordene beschleunigte Lieferung oder Leistungserbringung entstehen, trägt der Lieferant, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Besteller die Notwendigkeit der beschleunigten Lieferung oder Leistungserbringung zu vertreten hat.

3. Liefert oder leistet der Lieferant nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist, ist der Besteller berechtigt, bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, auch ohne Androhung, das Entgelt zu mindern, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
4. Der Besteller weist darauf hin, dass ihm bei Nichteinhaltung vereinbarter Leistungs- und/oder Liefertermine auch deshalb Schaden entstehen kann, weil er Leistungs- und/oder Lieferpflichten und Leistungs- und/oder Liefertermine gegenüber seinen Kunden einget, die die termingerechte und ordnungsgemäße Leistung und/oder Lieferung des Lieferanten voraussetzen.
5. Wird die Ware ohne Zustimmung des Bestellers vor dem Liefertermin angeliefert oder die Leistung vor dem Leistungstermin angeboten, besteht bis zum vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin keine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung durch den Besteller. Der Besteller ist berechtigt, vor dem Liefertermin angelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
6. Eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe wird auf eine etwaig vereinbarte Schadenspauschale oder einen anderen Verzugschadensanspruch angerechnet, wie auch eine etwaig vereinbarte Schadenspauschale bei der Geltendmachung eines konkret berechneten Verzugschadens. Das Recht, eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich der Besteller bis zur Schlusszahlung vor. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe und die Schadenspauschale hinausgehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

### V. Preise

1. Die Preise sind Festpreise, frei Bestimmungsort der Ware, einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### VI. Abwicklung und Lieferung

1. Unteraufträge zur ganzen oder teilweisen Erfüllung der bestellten Lieferungen und Leistungen darf der Lieferant nur mit der vorherigen textförmlichen Zustimmung des Bestellers vergeben, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Hiervon unberührt bleibt die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Der Lieferant darf auch im Falle der erteilten Zustimmung Lieferungen und Leistungen nur an solche Subunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; hierzu zählt auch, dass solche Subunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge, beachten. Der Lieferant haftet für den Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB.
2. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers. Dasselbe gilt für Mehr- oder Minderlieferungen oder -leistungen.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der Bestell-/Positionsnummer, die Teile-Nr. sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge des Bestellers angibt. Erfolgt die Auslieferung der Ware unmittelbar an einen Dritten, oder wird die Ware beim Lieferanten von Dritten abgeholt, sind die Versandinstruktionen des Bestellers zu beachten.
4. Der Lieferant hat die Bestimmungen der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

### VII. Rechnungen, Zahlungen

1. Jede Rechnung des Lieferanten ist beim Besteller unter Angabe von dessen Bestell- und Teilenummer einzureichen.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist das Entgelt entweder innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung – maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt - unter Abzug von drei Prozent Skonto auf den Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Lieferung oder Leistung – maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt – ohne Abzug zu bezahlen.
3. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung oder Leistung, ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Die Zahlung des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.

### **VIII. Einhaltung von (gesetzlichen) Vorschriften, Sicherheit, Umweltschutz**

1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind von dem Lieferanten kostenlos mitzuliefern.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die Lieferungen und Leistungen geltenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Des Weiteren ist er verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe sind laut den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Soweit erforderlich, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) an den Besteller zu übergeben. Im Falle von Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation oder von der bislang tatsächlich gelieferten Spezifikation bzw. Qualität hat der Lieferant dem Besteller das geänderte Sicherheitsdatenblatt zusammen mit der Mitteilung gemäß Ziffer III.1 zu übergeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind dem Besteller umgehend mitzuteilen.

3. Bei der Lieferung und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass der Lieferant und alle direkten und indirekten Subunternehmer, einschließlich der von dem Lieferanten beauftragten Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Mindestlohngesetzes einhalten. Der Lieferant wird hinsichtlich der von ihm eingeschalteten Subunternehmer geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer VIII.4 genannten gesetzlichen Vorgaben durch direkte und indirekte Subunternehmer oder Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen sicherzustellen und zu überprüfen. Der Besteller behält sich entsprechende Kontrollen vor. Sollte der Besteller von Arbeitnehmern des Lieferanten oder etwaiger Subunternehmer oder etwaiger Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen und/oder den Sozialkassen nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 13 Mindestlohngesetz oder anderer, eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden, wird der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen und allen damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen vollumfänglich freistellen, wenn der Lieferant die Inanspruchnahme des Bestellers zu vertreten hat.

### **IX. Verhaltenskodex für Lieferanten**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze und Verordnungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird der Lieferant sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

2. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf der Besteller dieses Recht erst dann ausüben, wenn er dem Lieferanten eine fruchtlos verstrichene angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung gesetzt hat.

### X. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist auf der Rechnung die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.
2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen bzw. US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

### XI. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreicher Abnahme durch den Besteller auf diesen über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung des Bestellers nicht. Soweit die Ware beim Lieferanten abgeholt wird, ist die Abholung für den Gefahrübergang maßgeblich.
2. Die Ware ist ohne jede Bedingung an den Besteller zu übereignen. Sofern jedoch im Einzelfall die Übereignung der Ware vertraglich durch die Bezahlung des Preises (Ziffer V) bedingt sein sollte, gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### XII. Qualitätssicherung

1. Soweit nicht ergänzend eine detaillierte Qualitätssicherungsvereinbarung in Textform vereinbart wurde, hat der Lieferant eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechende Qualitätssicherung bezüglich seiner Lieferungen und Leistungen durchzuführen und dem Besteller diese nach Aufforderung nachzuweisen.
2. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand beim Lieferanten oder bei Dritten, deren sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, sowie ferner beim Spediteur oder in Lagern auch während des Produktionsvorganges zu überprüfen und Auskunft über den Fertigungsstand zu verlangen. Der Lieferant hat diese Verpflichtung gegenüber seinen etwaigen Subunternehmern sicherzustellen.
3. Hat der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung oder in der Lieferung der vereinbarten Qualität oder der Materialbeschaffenheit der Ware, so ist er verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

### XIII. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Eingehende Waren prüft der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist, die nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, durch stichprobenweise Sichtprüfung auf offene Mängel. Dabei ist der Besteller nur verpflichtet, die Identität der gelieferten Ware, die Einhaltung der Menge sowie das Vorliegen offensichtlicher Mängel und deutlich erkennbarer Transportschäden zu prüfen. Solche Mängel wird der Besteller spätestens innerhalb von vier Tagen nach Ihrer Entdeckung rügen. Zeigt sich im späteren Verlauf ein verdeckter Mangel, wird er diesen nach seiner Entdeckung rügen.
2. Im Umfang der vorstehenden Ziffer XIII.1 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, sowie dann, wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist beseitigt, ist der Besteller berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und der Besteller Mängel sofort beseitigen muss, um erhebliche nachteilige Folgen aus eigenem Lieferverzug zu vermeiden, ist der Besteller berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

4. Die zustehenden Ansprüche des Bestellers bei Mängeln verjähren nach Ablauf von 24 Monaten seit Inbetriebnahme des Liefergegenstandes spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist besteht.
5. Der Lieferant stellt den Besteller bei Rechtsmängeln der von sich gelieferten Ware von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, wenn er diese zu vertreten hat.
6. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgelieferte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern die Nachbesserung nicht unerheblich ist und ein nicht nur unwesentlicher Mangel betroffen ist. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant erklärt, dass die Nachlieferung oder Nachbesserung kein Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht darstellt, beispielsweise da er aus Kulanz oder zur Streitvermeidung handelt.
7. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers der von ihm gelieferten Ware gegen den Besteller erhebt, und erstattet dem Besteller die notwendigen Kosten seiner diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Dies gilt nur, sofern der Lieferant den Sach- oder Rechtsmangel oder einen sonstigen Fehler zu vertreten hat. Sofern den Besteller ein Mitverschulden trifft, ist § 254 BGB entsprechend anwendbar.
8. Beseitigt der Lieferant den Mangel innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils Schadenersatz oder Aufwendungsersatz fordern.
9. Die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen oder Leistungen müssen allen aus den Vertragsdokumenten und der Begleitdokumentation ersichtlichen Anforderungen, insbesondere Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen - soweit einschlägig - entsprechen. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen dem Besteller die in Ziffer XIII.8 genannten Rechte zu. Weitere Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben unberührt.

#### **XIV. Nacherfüllung:**

1. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung und/oder Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist und auch hinsichtlich sämtlicher erforderlicher Nebenkosten unentgeltlich, nach Wahl des Bestellers durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuerstellung zu beseitigen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag vorliegt.
2. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden erforderlichen Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen, insbesondere erforderliche Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die erforderlichen Transport- und sonstigen erforderlichen Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Dies gilt auch, soweit sich die erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

#### **XV. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**

1. Die vom Besteller zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel und sonstigen Gegenstände bleiben dessen Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben beim Besteller. Die genannten Gegenstände sind dem Besteller einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen.
2. Erstellt der Lieferant für den Besteller die in Ziffer XV.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf dessen Kosten, so gilt Ziffer XV.1 entsprechend, wobei der Besteller mit der Bezahlung in Höhe eines seines Zahlungsbetrages entsprechenden Anteils (Mit-) Eigentum erlangt. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für den Besteller unentgeltlich; dieser kann jederzeit den Werkliefervertrag kündigen und die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

### XVI. Beistellung von Material

1. Beigestelltes Material des Bestellers bleibt dessen Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung seiner Bestellungen verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von dem Lieferanten zu ersetzen, sofern er diese zu vertreten hat.
2. Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet es um, so nimmt er diese Tätigkeit für den Besteller vor. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht dem Besteller Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

### XVII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter ergeben, sofern er die Verletzung zu vertreten hat.
2. Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er nach Ziffer XVII.1 haftet.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

### XVIII. Produkthaftung

1. Wird der Besteller aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, diesen von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist und er im Außenverhältnis selbst haften müsste. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat den Besteller in diesen Fällen in entsprechender Höhe von sämtlichen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung, frei zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern den Besteller ein Mitverschulden trifft, ist § 254 BGB entsprechend anwendbar.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und dem Besteller auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Haftung des Lieferanten gegenüber dem Besteller wird durch den Abschluss der Versicherung und eine mit ihr erreichte Deckung nicht beschränkt.

### XIX. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden (die „**Vertraulichen Informationen**“), auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder für eigene oder fremde Zwecke vertragswidrig zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung erlischt, wenn und soweit Vertrauliche Informationen ohne eine von dem Lieferanten zu vertretende Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt geworden sind.
2. Sämtliche Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Schablonen, Muster, Abbildungen und ähnliche Gegenstände, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ohne die schriftliche Einwilligung des Bestellers dürfen die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände nicht an Dritte weitergegeben werden. Entsprechendes gilt auch für Gegenstände und Erkenntnisse, die der Lieferant nach Angaben oder unter Mitwirkung des Bestellers entwickelt oder weiterentwickelt hat. Vorstehende Regelungen gelten unabhängig davon, wer die Kosten der Entwicklung zu tragen hat.
3. Der Lieferant hat seine Subunternehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen dieser Ziffer XIX entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

### XX. Haftungsbeschränkung

1. Der Besteller haftet dem Grunde nach nur für Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bestellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und für Schäden, für die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgesehen ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Besteller der Höhe nach nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
3. Soweit kein Fall der Ziffer XX.1 und Ziffer XX.2 gegeben ist, ist die Haftung des Bestellers in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für indirekte Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Folgeschäden, etc.), sowie direkte Schäden ausgeschlossen.
4. Die Schadensersatzansprüche des Lieferanten verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.
5. Soweit Schadensersatzansprüche gegen den Besteller ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung dessen Mitarbeiter.

### XXI. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Recht zur Aufrechnung gegen die dem Besteller zustehenden Forderungen steht dem Lieferanten nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Besteller anerkannt sind.
2. An den Gegenständen, die im Eigentum des Bestellers stehen, steht dem Lieferanten kein Zurückhaltungsrecht zu.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Einverständnisses des Bestellers in Textform.
4. Für die Rechtsbeziehung der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
5. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
6. Wenn nicht ausdrücklich Abweichendes zwischen den Vertragspartnern in Textform vereinbart ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Bestellers, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden oder sich in diesen Einkaufsbedingungen oder den sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern eine unbewusste Regelungslücke zeigen, so bleiben die sonstigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen wirksam. Die nicht Vertragsbestandteil gewordene, unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung gilt als von Anfang an durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die die Vertragspartner getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Vorliegen von unbewussten Regelungslücken.